

Reglement Vorsorgeuntersuchungen

1. Ziele und allgemeine Bestimmungen

Vorsorge-Untersuchungen helfen gesundheitliche Einschränkungen früh zu erkennen, sodass betroffene Kinder gut unterstützt werden können.

Gemeinsam sorgen der Kanton und die Gemeinden dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhindern. Der Kanton fördert Massnahmen zur Suchtprävention.

Die obligatorischen schulärztlichen Dienstleistungen der Gemeinden sind in der Volksschulverordnung (§§ 16 – 18 VSV) festgehalten. Damit soll für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule eine einheitliche Gesundheitsvorsorge, Prävention und Gesundheitsförderung sichergestellt werden. Diese Leistungen können von Schul- oder Privatärztinnen resp. -ärzten erbracht werden und sind von den Gemeinden korrekt zu entschädigen.

2. Gesetzliche Grundlage

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die schulärztlichen Untersuchungen sind:

- §§ 16 – 18 Volksschulverordnung (VSV)
- §§ 49 – 50 Gesundheitsgesetz (GesG)

Zusätzlich stellt der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich einen Leitfaden „Schulärztlicher Dienst (allgemeine Informationen für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulärztinnen/Schulärzte)“ zur Verfügung.

3. Zuständigkeiten

Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Tagesschule Maschwanden und die Schulärztin oder den Schularzt. Die Tagesschule Maschwanden bezeichnet eine Schulärztin, resp. einen Schularzt und organisiert die Vorsorgeuntersuchungen.

Die Schulärztin oder der Schularzt arbeitet mit der Tagesschule Maschwanden sowie den Fachstellen in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.

Sie/ er ist zusammen mit der Tagesschule Maschwanden für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständig, sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirkt bei der Durchführung von Massnahmen mit.

Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung Schülerinnen oder Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht nötig.

Die Tagesschule Maschwanden stellt die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung in der 5. Klasse sicher (obligatorische Gesundheitsvorsorge und Prüfung des Impfstatus auf Kindergarten- und Primarstufe). Die Organisation der Gesundheitsvorsorge liegt in der Verantwortung der Schulpflege. Sie delegiert diese Aufgaben an die Schulverwaltung.

Die Privatärztin oder der Privatarzt der Kinder der Kindergartenstufe ist verpflichtet, der Tagesschule Maschwanden die Durchführung der Untersuchung mittels Bestätigungsschreiben mitzuteilen.

Die Eltern sind verpflichtet die Untersuchungen durchführen zu lassen und den entsprechenden Nachweis des Untersuchungs an der Kindergartenstufe zuhanden der Schulverwaltung zu erbringen.

4. Untersuchungen

Im Kindergartenalter beinhaltet die Gesundheitsvorsorge auch eine Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes. Es gelten dafür die Richtlinien zur Vorsorgeuntersuchung des 4. bis 6. Lebensalters der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie. Sie sollte spätestens bis zum vollendeten fünften Lebensjahr erfolgen. Die dadurch entstandenen Kosten können über die Krankenkasse abgerechnet werden.

Bei den schulärztlichen Untersuchungen in der 5. Primarklasse werden Grösse und Gewicht erfasst, sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft (gemäss VSA auch «auf Wunsch: Kontrolle des Rückens/Bewegungsapparates»). Die Untersuchung kann durch eine Gesundheitsberatungsgespräch ergänzt werden. Dieses ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Kosten übernimmt die Tagesschule Maschwanden.

5. Impfen

Im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen überprüft der Schularzt oder die Schulärztin den Impfstatus anhand des originalen Impfausweises. Der Schularzt / die Schulärztin richtet sich nach dem nationalen Impfplan. Fehlen dem Kind wichtige Impfungen oder ist eine Nachimpfung nötig, informiert die Schulärztin oder der Schularzt die Eltern.

Privatärzte oder Schulärztinnen nehmen die empfohlenen Impfungen vor. Eine Impfung ist eine persönliche Entscheidung und freiwillig. Bei Kindern entscheiden deshalb die Eltern, ob und gegen welche Erkrankungen sie ihr Kind impfen lassen wollen. Eltern müssen schriftlich einwilligen, dass ihr Kind geimpft werden darf.

6. Allgemeine finanzielle Bestimmungen

Kindergartenstufe

Für die Vorsorgeuntersuchung auf der Kindergartenstufe sind die Krankenversicherer verpflichtet, die Kosten bis zum 5. Altersjahr zu übernehmen.

Primarstufe

In der 5. Primarklasse erfolgt der schulärztliche Vorsorgeuntersuch durch den Schularzt oder die Schulärztin. Sie sind für die Eltern kostenlos. Die Tagesschule Maschwanden übernimmt die Kosten dafür. Auf Wunsch der Eltern kann auch der Privatarzt / die Privatärztin den obligatorischen Vorsorgeuntersuch und allfällige Impfungen durchführen. Dann tragen jedoch die Eltern die Kosten.

7. Berufsgeheimnis/ärztliche Schweigepflicht

Die Schulärztin oder der Schularzt darf Untersuchungsergebnisse und Beobachtungen aus den schulärztlichen Untersuchungen nur den Eltern bzw. den betreffenden Schülerinnen und Schülern mitteilen. Ergebnisse, die wichtig für den Unterricht sind (z.B. wenn das Kind nicht gut hört oder sieht, Schwierigkeiten in der Entwicklung oder schwere Allergien hat), müssen die Eltern zwingend der Klassenlehrperson mitteilen.

Die Eltern können die Orientierung der Lehrperson oder der Schulbehörde durch die Entbindung der Ärztin oder des Arztes vom Berufsgeheimnis delegieren. Die Entbindung erfolgt schriftlich durch die Eltern. Sind die Schülerinnen und Schüler urteilsfähig (d.h. rund 12 Jahre alt), können sie auch selber bestimmen, ob der Arzt die Informationen weitergeben darf.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege der Tagesschule Maschwanden per 1. November 2023 in Kraft.

Ursin Dosch
Präsident Schulpflege

Silvie Gsell
Ressortverantwortliche Schulpflege